

30.10.89

U - A - Fz - G - In - Wi

13 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Verordnung zur Bestimmung von Abfällen
(Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuß (A) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

Wi 1. Zum Verordnungstitel,
zu § 1 Überschrift und Abs. 1

a) Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2
des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung;
AbfBestV)".

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989

...

357/1/89

b) In § 1

- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Besonders Überwachungsbedürftige Abfälle";
- ist in Absatz 1 das Wort
"(Sonderabfälle)"
durch die Worte
"(besonders Überwachungsbedürftige Abfälle)"
zu ersetzen.

Als Folge

- ist in der Überschrift der Anlage zur Verordnung der Klammerzusatz ("Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)" durch den Klammerzusatz "(Abfallbestimmungs-Verordnung - AbfBestV)" zu ersetzen;
- ist in der Anlage zur Verordnung in der Fußnote jeweils das Wort "Sonderabfall" durch die Worte "besonders Überwachungsbedürftiger Abfall" zu ersetzen;
- sind in der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung einschließlich der Anlagen die Worte
"Sonderabfälle", "Sonderabfallbestimmungs-Verordnung",
"Sonderabfallartenkatalog" und "TA Sonderabfall"
jeweils durch die Worte
"besonders Überwachungsbedürftige Abfälle", "Abfallbestimmungs-Verordnung", "Katalog der besonders Überwachungsbedürftigen Abfälle" und "TA Besonders Überwachungsbedürftige Abfälle" zu ersetzen;
- ist die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der Sammelbegriff "besonders Überwachungsbedürftige Abfälle" für die in der vorliegenden Verordnung zu bestimmenden Abfälle wird im Hinblick auf die hierfür im Abfallgesetz vorgesehenen verstärkten Überwachungsmaßnahmen der Zielsetzung der Ermächtigungsnorm des

§ 2 Abs. 2 AbfG weitaus besser gerecht als der mehrdeutige Begriff "Sonderabfälle". Dieser Begriff wird im allgemeinen Sprachgebrauch und in verschiedenen Landesabfallgesetzen bereits für Abfälle verwendet, die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können und deshalb gemäß § 3 Abs. 3 AbfG von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind.

Außerdem ist wegen des bewußten und gewollten Verzichts des Gesetzgebers auf eine Legaldefinition des Begriffs der Sonderabfälle (vgl. Gesetzesverhandlungen zum Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21.06.76) schon zweifelhaft, ob der Verordnungsgeber überhaupt zu einer solchen Definition befugt ist. Jedenfalls würde aber die Benennung der Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 2 AbfG als Sonderabfälle den Vollzug des Abfallgesetzes unnötig in einem Ausmaß erschweren, wie dies von den Ländern nicht hingenommen werden kann.

Die für neu zu errichtende Hausmüllentsorgungsanlagen bereits jetzt bestehenden Akzeptanzprobleme würden noch erheblich zunehmen, sofern in diesen Anlagen in Übereinstimmung mit den Zuordnungsregelungen der künftigen TA Abfall auch in der Verordnung aufgeführte Abfälle entsorgt werden sollen. Den betroffenen Bürgern wäre nämlich nicht zu vermitteln, daß Abfälle, die kraft Legaldefinition Sonderabfälle sind, nicht den für Sondermüll zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden, sondern in

einer Hausmüllentsorgungsanlage verbrannt oder deponiert werden sollen; etwaige Hinweise auf den fehlenden Zusammenhang zwischen der Aufnahme einer Abfallart in die Verordnung und dem für sie zu wählenden Entsorgungsweg müßten bei einer solchen Begriffsbestimmung ohne Wirkung bleiben. Die entsprechenden Planfeststellungsverfahren würden dadurch zusätzlich erschwert werden. Aber auch bei bereits bestehenden Hausmüllentsorgungsanlagen, die generell für "Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle" zugelassen sind, könnten die Entsorgungssicherheit gefährdende Probleme dadurch auftreten, daß dort als "Sonderabfälle" eingestufte Stoffe erst nach Durchführung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens entsorgt werden dürfen. Der hier vorgeschlagene Sammelbegriff trägt dem in der Verordnungsbegründung angesprochenen Erfordernis einer bundeseinheitlichen Begriffsbestimmung in gleicher Weise Rechnung wie der Sonderabfallbegriff, vermeidet jedoch dessen schwerwiegende Folgen für die Entsorgungssicherheit. Dies gilt sowohl hinsichtlich des bundeseinheitlichen Vollzugs des Entsorgungsnachweises und der TA Abfall als auch in bezug auf die abfallwirtschaftliche Planung und die Ermittlung von Daten zur Abfallwirtschaft. Die Änderung der Verordnungsüberschrift ist eine Folge der Ersetzung des Begriffs "Sonderabfälle" durch die Bezeichnung "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" in § 1 Abs. 1. Hierbei muß auch zum Ausdruck kommen, daß nicht Abfälle generell, sondern nur Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes bestimmt werden.

A 2. Zur Anlage (Abfallschlüssel 13)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 13 folgende Positionen einzufügen:

- "- Abfälle aus der Schlachtung von Tieren, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen (z.B. Panseninhalte, Darminhalte, Fettabscheiderrückstände/Flotate),
- Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z.B. Hormone, HCH, PCB),
- Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen."

Als Folge

ist die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Abfallschlüssel 13 erfaßt auch Abfälle aus der Schlachtung, soweit diese nicht nach dem Fleischhygienerecht oder nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht zu beseitigen sind. Abfälle wie Panseninhalte, Darminhalte und Fettabscheiderrückstände/Flotate sollten hier namentlich aufgeführt werden.

Tierkörper, die mit bestimmten Rückständen belastet sind - z.B. Hormone, HCH oder PCB - unterliegen dem Tierkörperbeseitigungsgesetz. Das bei der Verarbeitung gewonnene Tierkörpermehl darf nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden und sollte daher von der Verordnung erfaßt werden.

Die Tierkörper wildlebender Tiere unterliegen nur unter bestimmten Voraussetzungen den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Soweit hier größere Mengen anfallen (Seehundsterben, ölverschmutzte Seevögel) wirft die Beseitigung solcher Tierkörper erhebliche Probleme auf. Auch diese Gruppe sollte daher von der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung erfaßt werden.

Wi 3. Zur Anlage (Abfallschlüssel 137 01, 137 02 u. a.)

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 4
bis 6

In der Anlage sind alle mit der Angabe "*" gekennzeichneten Massenabfälle zu streichen.

Als Folge

Zusammen-
hang mit
Ziff. 13

- ist in der Anlage auf allen Seiten jeweils die Fußnote
" * = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist."
zu streichen;
- sind die Reststoffbestimmungs-Verordnung und die TA Sonderabfall
entsprechend anzupassen.

Begründung:

Außer Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch werden u.a. alle mengenrelevanten Abfälle ohne Differenzierung nach dem Gefahrenpotential aufgelistet. Die einbezogenen Massenabfälle umfassen Abfälle, die kein Gefahrenpotential besitzen sowie Abfälle, die ausschließlich ein mengenabhängiges Gefahrenpotential besitzen. Die industriellen Massenabfälle, d. h. auch jene ohne Gefahrenpotential, stehen in der Auflistung gleichrangig neben hochtoxischen Abfällen.

§ 2 Abs. 2 AbfG stellt auf jene Abfälle ab, die "in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend..." sind. Folglich bezieht sich § 2 Abs. 2 AbfG nicht auf den in der Anlage zur Verordnung als "Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung" gekennzeichneten Abfall.

Eine - unzulässige - Einbeziehung dieses Massenabfalltyps in § 2 Abs. 2 AbfG würde mengenrelevante und abfallwirtschaftlich erwünschte Verwertungsaktivitäten beeinträchtigen (Stigmatisierung) und überdies den Entsorgungsvollzug sachlich nicht begründbar erschweren.

U

4. Zur Anlage (Abfallschlüssel 137 01, 137 02 u. a.)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 3

In der Anlage sind mit Ausnahme des Abfallschlüssels 578 01 alle mit der Angabe "*" gekennzeichneten Massenabfälle zu streichen.

Bei Annahme
von Ziff. 4
entfallen
Ziff. 5 und 6

Als Folge

- ist in der Anlage mit Ausnahme der Seite mit dem Abfallschlüssel 578 01 auf allen Seiten jeweils die Fußnote "*" = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist." zu streichen;
- sind die Reststoffbestimmungs-Verordnung und die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Zusammen-
hang mit
Ziff. 14

Begründung:

Außer Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch werden u.a. alle mengenrelevanten Abfälle ohne Differenzierung nach dem Gefahrenpotential aufgelistet. Die einbezogenen Massenabfälle umfassen Abfälle, die kein Gefahrenpotential besitzen sowie Abfälle, die ausschließlich ein mengenabhängiges Gefahrenpotential besitzen. Die industriellen Massenabfälle, d. h. auch jene ohne Gefahrenpotential, stehen in der Auflistung gleichrangig neben hochtoxischen Abfällen.

§ 2 Abs. 2 AbfG stellt auf jene Abfälle ab, die "in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend..." sind. Folglich bezieht sich § 2 Abs. 2 AbfG nicht auf den in der Anlage zur Verordnung als "Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung" gekennzeichneten Abfall.

Eine - unzulässige - Einbeziehung dieses Massenabfalltyps in § 2 Abs. 2 AbfG würde mengenrelevante und abfallwirtschaftlich erwünschte Verwertungsaktivitäten beeinträchtigen (Stigmatisierung) und überdies den Entsorgungsvollzug sachlich nicht begründbar erschweren.

A 5. Zur Anlage (Abfallschlüssel 137)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 3
und 4

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 137 in Spalte 2 das Wort
"Massentierhaltungen"
durch das Wort
"Tierhaltungen"
zu ersetzen.

Als Folge

- ist in der Reststoffbestimmungs-Verordnung in der Anlage bei
Reststoffschlüssel 137 in Spalte 2 das Wort
"Massentierhaltungen"
durch das Wort
"Tierhaltungen"
zu ersetzen;
- ist die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die vorhandene Fußnote verdeutlicht, welche Mengen als
Sonderabfall bezeichnet werden.

A 6. Zur Anlage (Abfallschlüssel 137 01 und 137 02)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 3
und 4

In der Anlage sind Abfallschlüssel 137 01 und 137 02 zu streichen.

Als Folge

ist die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Einbeziehung der tierischen Fäkalien in den
Katalog der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung nach
§ 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes führt zu unüberwindbaren
Schwierigkeiten im Vollzug.
Geflügelkot sowie Schweine- und Rindergülle sind
Wirtschaftsgüter, die zur Düngung verwendet werden.
Ihr Gefahrenpotential ist nicht vergleichbar mit
demjenigen der übrigen in der Anlage genannten
Abfälle.
Die Einbeziehung dieser Stoffe in den Katalog würde
einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern
und wäre insbesondere wegen der vorgesehenen Nachweis-
verpflichtungen nicht praktikabel.

U 7. Zur Anlage (Abfallschlüssel 353 15)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 353 15 nach dem Wort
"Abfälle"
die Worte
"ohne Aluminium- und Manganabfälle"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige NE-metallhaltige
Abfälle" würde ohne die Herausnahme der
im LAGA-Katalog enthaltenen "hausmüllähn-
lichen" Metallabfälle zu weit führen.

U 8. Zur Anlage (Abfallschlüssel 355 06)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 355 06 nach dem Wort
"Metallschlämme" die Worte
"ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige Metallschlämme"
würde ohne die Herausnahme der im LAGA-
Katalog aufgeführten "hausmüllähnlichen"
Metallschlämme zu weit führen.

...

U 9. Zur Anlage (Abfallschlüssel 513 10)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 513 10 nach dem Wort
"Metallhydroxide"

die Worte

"ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige Metalloxide und Metallhydroxide" würde ohne die Herausnahme der im LAGA-Katalog aufgeführten "hausmüllähnlichen" Metalloxide und -hydroxide zu weit führen.

A 10. Zur Anlage (Abfallschlüssel 515 07)

In der Anlage ist Abfallschlüssel 515 07 zu streichen.

Als Folge

ist die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Streichung derjenigen Stoffe, die in der Regel nur wegen der Menge als besonders überwachungsbedürftig angesehen werden, ist geboten, weil eine Anwendung der abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften auf diese Wirtschaftsgüter nicht nur die Verwertung unnötig erschweren, sondern auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

U 11. Zur Anlage (Abfallschlüssel 541 10)

In der Anlage ist bei Abfallschlüssel 541 10 das Wort
"Geräte"
durch das Wort
"Erzeugnisse"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 1 der PCB-Verbotsver-
ordnung.

B

12. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß
Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g :

- Wi 13. Die Bundesregierung wird gebeten, die Anlage - nach Strei-
chung der in der Vorlage als Massenabfall gekennzeichneten
Zusammenhang mit Abfallarten - auf jene Abfälle hin zu überprüfen, die ein
Ziff. 3 Gefahrenpotential i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG darstellen.

Ziffer 13
und 14
schließen
einander
aus

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 AbfG sind an die Entsorgung von Abfällen,
die u.a. nach der Menge "in besonderem Maße gesund-
heits-, luft- oder wassergefährdend, ... sind" zusätzliche
Anforderungen zu stellen. Mithin wird unterstellt, daß in
Abhängigkeit von der jeweiligen Entsorgungsmenge die reine
Mengenkomponente in eine Gefahrenkomponente umschlägt
bzw. umschlagen kann. Soweit geringe Mengen zu entsorgen
sind, dürfte dennoch bei jenen Abfallarten § 2 Abs. 2 AbfG
keine Anwendung finden.

...

U 14. Die Bundesregierung wird gebeten, den Anhang - nach ersatz-
loser Streichung der in der Vorlage als Massenabfall gekenn-
zeichneten Abfallarten (ausgenommen Abfallschlüssel 578 01) -
auf jene mengenrelevanten Abfälle hin zu überprüfen, deren
Mengenkomponente ein Gefahrenpotential i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG
darstellt, und jene Abfälle besonders zu kennzeichnen.

Zusammen-
hang mit
Ziff. 4

Ziff. 13
und 14
schließen
einander
aus

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 AbfG ist an die Entsorgung von Abfällen, die u.a. nach der Menge "in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährden,... sind" zusätzliche Anforderungen zu stellen. Mithin wird unterstellt, daß in Abhängigkeit von der jeweiligen Entsorgungsmenge die reine Mengenkomponente in eine Gefahrenkomponente umschlägt bzw. umschlagen kann. Soweit geringe Mengen zu entsorgen sind, dürfte dennoch bei jenen Abfallarten § 2 Abs. 2 AbfG keine Anwendung finden.

Da im Anhang zur Sonderabfallbestimmungsverordnung industrielle Massenabfälle mit mengenabhängigem Gefahrenpotential gleichrangig neben hochtoxischen Abfällen stehen, ist eine besondere Kennzeichnung jener Massenabfälle erforderlich, um zu verdeutlichen, daß im Entsorgungsvollzug eine mengenabhängige Klassifizierung jener Abfälle vorzunehmen ist. Eine undifferenzierte Gleichsetzung würde mengenrelevante und abfallwirtschaftlich erwünschte Verwertungsaktivitäten beeinträchtigen (Stigmatisierung) und bestimmte zulässige Entsorgungswege erschweren bzw. verbauen.